

2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohengandern

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) nimmt die Gemeinde Hohengandern unter anderem Änderungen im Zuschnitt der Abrechnungseinheit vor und setzt diese in Satzungsrecht um. Die Gemeinde Hohengandern erlässt deshalb mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.09.2019 folgende Änderungen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 21.03.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert :

Beitragspflichtig ist derjenige, **der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides** Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Abrechnungseinheit: Ortslage nach aktualisiertem Ortsplan

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.
Der bisherige Plan zu § 2 vom 21.03.2005 tritt gleichzeitig mit dieser Satzung außer Kraft.

Hohengandern, den 16.10.2019


Trümper
Bürgermeister

